

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Artikel I

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „23“ und der Zahl „25“ jeweils das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zahl „27“ das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt.
3. Im § 6 Abs. 9 entfällt die Wortfolge „; gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig“.
4. Im § 12 Abs. 3 und § 29 wird jeweils die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahren“ ersetzt durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“.
5. Im § 22 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 werden jeweils die Wortfolge „Einspruchs- und Berufungsverfahrens“ ersetzt durch die Wortfolge „Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens“.
6. Die Überschrift des § 23 lautet: „Berichtigungsanträge“.
7. Im § 23 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „(Einspruchsfrist)“, werden die Wortfolge „Einspruch erheben“ durch die Wortfolge „einen Berichtigungsantrag einbringen (Antragsteller)“ und das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
8. Im § 23 Abs. 2 werden das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ und das Wort „Einspruchsfrist“ durch die Wortfolge „Frist gemäß

Abs. 1“ ersetzt.

9. Im § 23 Abs. 3 werden das Wort „Einspruch“ jeweils durch das Wort „Berichtigungsantrag“, das Wort „Einspruchsfall“ durch das Wort „Berichtigungsfall“, das Wort „Einspruches“ durch das Wort „Berichtigungsantrages“, das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ und das Wort „Einspruchswerbern“ durch das Wort „Antragstellern“ ersetzt.
10. Im § 23 Abs. 4 wird die Wortfolge „Einsprüche erhebt“ durch die Wortfolge „Berichtigungsanträge einbringt“ ersetzt.
11. Im § 24 Abs. 1 werden die Wortfolge „Einspruch erhoben“ durch die Wortfolge „ein Berichtigungsantrag eingebracht“, das Wort „Einspruchsfrist“ durch die Wortfolge „Frist gemäß § 23 Abs. 1“ und das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt.
12. Im § 24 Abs. 2 wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
13. In der Überschrift des § 25 wird das Wort „Einsprüche“ durch das Wort „Berichtigungsanträge“ ersetzt.
14. Im § 25 Abs. 1 werden das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ und das Wort „Einspruchsfrist“ durch die Wortfolge „Frist gemäß § 23 Abs. 1“ ersetzt und tritt anstelle des Zitats „BGBl. I Nr. 20/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2013“.
15. Im § 25 Abs. 2 wird das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ ersetzt.
16. Im § 26 wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Berichtigungsantrag“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung“.

17. Die Überschrift des § 27 lautet: „Beschwerden“.

18. Im § 27 Abs. 1 werden das Wort „Einspruchswerber“ durch das Wort „Antragsteller“ und die Wortfolge „Berufung bei der Gemeindewahlbehörde einbringen“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben“ ersetzt.

19. Im § 27 Abs. 2 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Beschwerde“ und die Wortfolge „die Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „das Landesverwaltungsgericht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet eingebracht zurückzuweisen ist, in der Sache selbst“ ersetzt. § 27 Abs. 2 zweiter und dritter Satz entfallen.

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.